**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4850**

10. 03. 76

Sachgebiet 213

# Änderungsantrag

## der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes**
**– Drucksachen 7/2496, 7/4793 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 40 (Ausgleichsbeträge in Umlegungsgebieten – § 60 a), 46 (Entschädigung von Wertsteigerungen – § 96 a) und 60 (Dritter Abschnitt – Ausgleichsbeträge – §§ 135 a bis 135 m) gestrichen.

2. In Artikel 2 sind die nachstehenden §§ 5 bis 7 anzufügen:

‚§ 5

Änderung des Grundsteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Steuermeßbetrag für Grundstücke in Plangebieten

(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer für unbebaute Grundstücke des Grundvermögens (§ 72 des Bewertungsgesetzes), die nach dem 30. Juni 1976 durch die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans von Nichtbauland in Bauland umgewandelt worden sind, ist von einem besonderen Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung der Steuermeßzahl nach § 15 Abs. 1 auf die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Bemessungsgrundlage ist der Einheitswert, der im Hauptfeststellungszeitraum 1964 entweder bei der Hauptfeststellung 1964 oder bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf spätere Zeitpunkte festgestellt worden ist, zuzüglich der halben Differenz aus der Wertsteigerung, die sich aus dem Vergleich des Einheitswerts des Hauptfeststellungszeitraums 1964 und des Einheitswerts des besonderen Hauptfeststellungszeitraums 1977 ergibt.

(2) Der Steuermeßbetrag nach Absatz 1 tritt an die Stelle des Steuermeßbetrags nach § 13."

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Hinter § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„§ 16 a

Besondere Hauptveranlagung

Die Steuermeßbeträge für Grundstücke im Sinne des § 13 a werden auf den besonderen Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 a des Bewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (besondere Hauptveranlagung). Dieser Zeitpunkt ist der besondere Hauptveranlagungszeitpunkt."

3. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 ist in der Klammer nach § 24 Abs. 2 einzufügen: „und § 24 a".

§ 6

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Besondere Hauptfeststellung

(1) Für Grundstücke im Sinne des § 13 a des Grundsteuergesetzes findet auf den Beginn des Kalenderjahres 1977 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte statt (besondere Hauptfeststellung 1977).

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Einheitswerte für die übrigen Steuern wird durch die Vorschriften über die Feststellung der besonderen Einheitswerte nicht berührt."

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Aufhebung des besonderen Einheitswerts

(1) Der besondere Einheitswert (§ 21 a) wird aufgehoben, wenn eine allgemeine Hauptfeststellung für das Grundvermögen stattfindet oder wenn das Grundstück bebaut ist.

(2) Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Kalenderjahres, auf den die Einheitswerte auf Grund der neuen Hauptfeststellung in Kraft treten oder der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Benutzbarkeit der Gebäude folgt."

3. § 24 a wird § 24 b.

§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3157), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a wird hinter den Worten „drei Jahre" ein Komma gesetzt und werden folgende Worte eingefügt: „bei Grund und Boden innerhalb der letzten zehn Jahre".

2. § 6 b Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben; die Frist von sechs Jahren verlängert sich auf zehn Jahre für Grund und Boden, sie entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,".

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Ziffer 1 Buchstabe a das Wort „zwei" durch das Wort „zehn" ersetzt;

   b) hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

      „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 Buchstabe a wird der Veräußerungsgewinn bei der Ermittlung des Einkommens wie folgt angesetzt:

      Bei Veräußerung innerhalb von fünf Jahren mit 100 v. H.,

      bei Veräußerung innerhalb von sechs Jahren mit 90 v. H.,

      bei Veräußerung innerhalb von sieben Jahren mit 80 v. H.,

      bei Veräußerung innerhalb von acht Jahren mit 60 v. H.,

      bei Veräußerung innerhalb von neun Jahren mit 40 v. H.,

      bei Veräußerung innerhalb von zehn Jahren mit 20 v. H.";

   c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

      aa) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

         „1. Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, wenn sie im Zeitpunkt der Veräußerung oder innerhalb von zwei Jahren vor der Veräußerung vom Veräußerer selbst, seinem Ehegatten oder seinen Kindern ständig bewohnt waren;",

      bb) die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3;

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung von Grundstücken mehr als zwei Jahre, wird der Gewinn nur insoweit erfaßt, als er auf den Grund und Boden entfällt; bei der Veräußerung eines Rechts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buch-

stabe a insoweit, als er auf das Recht ohne das Gebäude entfällt.";

e) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6;

f) in Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefaßt:

„Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten der Veräußerungspreis als im Jahr der Veräußerung bezogen und die Werbungskosten als im Jahr der Veräußerung geleistet. Wird der Veräußerungspreis in Form wiederkehrender Bezüge gezahlt, so ist als Einnahme der Kapitalwert dieser Bezüge anzusetzen.";

g) es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a insgesamt weniger als 50 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b weniger als 1000 Deutsche Mark betragen. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns ausgeglichen werden, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 6 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1976 angeschafft oder hergestellt worden sind."

b) Hinter Absatz 7 wird der folgende Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) § 6 b Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1976 mindestens sechs oder zehn Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben."

c) Hinter Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) § 23 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Abs. 2 sind erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die maßgebende Anschaffung nach dem 30. Juni 1976 erfolgt ist."

Bonn, den 10. März 1976

**Carstens, Stücklen und Fraktion**